

2381 002

44

III ZR 174 50

Verkündet am 21. Juni 1951

Fieser, Justizangest.,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der D. P., gesetzlich vertreten durch den
Präsidenten der O. in D.,
Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. -

gegen

die B.-Be., R. -
gesetzlich vertreten durch ihren Leiter,
Dipl.Ing. Walter Schl. in W.-E.,
Br. str. ,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagen-
darm, Dr. Stein, Dr. Kleineveters und Dr. Gelhaar

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 3. Januar 1950 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die
Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. November 1947 gegen 15 Uhr wollte der Sprengmeister Po [REDACTED] auf dem an der Hat [REDACTED] strasse in Bo [REDACTED] gelegenen Gelände des Krankenhauses Ber [REDACTED] eine Sprengung durchführen. Aus Sicherheitsgründen liess er die Hat [REDACTED] strasse in Richtung Bo [REDACTED] und Ha [REDACTED] durch vier Arbeiter absperren. Diese Arbeiter, die nicht besonders als Absperrposten gekennzeichnet waren, sollten sowohl den Fahrzeug- als auch den Fußgängerverkehr unterbinden. Die die Strasse in Richtung Bo [REDACTED] absperrenden Arbeiter Sch [REDACTED] und M [REDACTED] nahmen an der Ecke Th [REDACTED] strasse in Höhe der Einfahrt zum Ber [REDACTED] Aufstellung.

Kurz nachdem der Sprengmeister Po [REDACTED] zum Zeichen der unmittelbar bevorstehenden Sprengung ein Pfeifensignal gegeben hatte, näherte sich aus Richtung Bo [REDACTED] ein 1-Tonner Lastkraftwagen der Beklagten, der von dem Kraftfahrer K [REDACTED] gelenkt wurde, der Absperrstelle. Der auf der Fahrbahn des Lastwagens aufgestellte Arbeiter Sch [REDACTED] winkte dem Lastkraftwagen, er möge anhalten. Als dieser keine Anstalten dazu machte, sprang Sch [REDACTED] zur Seite auf den Gehsteig. Im gleichen Augenblick lief der Arbeiter M [REDACTED], der sich nach der Behauptung der Klägerin auf der entgegengesetzten Seite aufgestellt hatte, auf den Lastkraftwagen zu, um ihn anzuhalten. Hierbei wurde er von dem Kraftwagen erfasst und so schwer verletzt, dass er wenige Tage später infolge des Unfalls verstorben ist.

- 3 -

An die Witwe des M. [REDACTED] und dessen drei Kinder zahlt die Klägerin, deren Mitglied M. [REDACTED] war, eine monatliche Rente von 209,20 DM. Die Klägerin macht gemäss § 1542 RVO auf sie übergegangene angebliche Ansprüche aus Haftung der Beklagten als Halterin des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs geltend. Sie verlangt für Krankenhauskosten, Tagegeld, Familiengeld, Sterbegeld und als Ersatz für die von ihr gezahlte Hinterbliebenenrente von 209,20 RM bzw DM die den Hinterbliebenen angeblich zustehenden Unterhaltsansprüche von 174,35 RM bzw DM für die Zeit vom 19.11.1947 bis 30.9.1948 unter Umstellung der RM-Beträge im Verhältnis 10 : 8 in DM, insgesamt einen Barbetrag von 684,85 DM und für die Zeit vom 1.10.1948 bis 31.12.1953 eine monatliche im voraus zahlbare Rente von 174,33 DM.

Die Beklagte begehrt Abweisung der Klage. Sie behauptet, der Unfall stelle ein unabwendbares Ereignis dar. Ihr Fahrer habe nicht erkennen können, dass Sch. [REDACTED] und M. [REDACTED] zur Absperrung aufgestellt gewesen seien, er habe auf Grund des Winkens angenommen, Sch. [REDACTED] habe mitgenommen werden wollen; als Sch. [REDACTED] zunächst nicht von der Fahrbahn gewichen sei, habe ihr Fahrer die Geschwindigkeit herabgesetzt und sei nach der linken verkehrsfreien Strassenseite ausgewichen. Plötzlich sei M. [REDACTED] von links in das Fahrzeug hineingelaufen und sei trotz Abbremsens des Lastkraftwagens von diesem erfasst worden. M. [REDACTED] treffe mindestens ein überwiegendes Mitverschulden. Er sei auch wegen Blind-



heit auf einem Auge, wegen einer Gehbehinderung, ferner als 27 mal vorbestrafter Mensch und als Vollinvalide nach einer Magenoperation für den Absperrdienst ungeeignet gewesen und habe sich durch Übernahme dieses Dienstes in eine besonders grosse Gefahr begeben, für deren Folge er aufkommen müsse.

Die Klägerin behauptet, M. [REDACTED] sei nur deshalb zum Lastkraftwagen der Beklagten gelaufen, um diesen, nachdem er bei dem Posten Sch. [REDACTED] nicht angehalten habe, besonders eindrucksvoll auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und ihn zum Anhalten zu veranlassen. M. [REDACTED] sei trotz der angeführten Körperschäden voll arbeitsfähig und zum Absperrdienst wie jeder andere Arbeiter geeignet gewesen.

Das Landgericht hat die Klage im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Der Sprengmeister Fo. [REDACTED] ist im 1. Rechtszug der Klägerin als Streitgehilfe beigetreten; er ist auch im 2. und im Revisionsrechtszug beigezogen worden, hat sich aber in beiden Rechtszügen nicht mehr vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass der Beklagten der ihr nach dem Kraftfahrzeuggesetz obliegende Beweis, der Unfall sei auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen, nicht gelungen ist. Es führt aus: Der Fahrer K[REDACTED] habe bei genügender Aufmerksamkeit aus einer Entfernung von etwa 50 m vor der Unfallstelle rechts und links auf der Hat[REDACTED]strasse je einen winkenden Mann und auf den beiderseitigen Bürgersteigen eine Anzahl Menschen stehen sehen müssen. Wenn auch auf der rechten Seite an dieser Stelle eine Strassenbahnhaltestelle gewesen sei, so habe ihm doch auffallen müssen, dass auch auf der linken Seite Menschen standen. Er habe einen guten Überblick gehabt, denn die Strasse sei zu dieser Zeit vollkommen frei gewesen. Seine Entschuldigung, er habe angenommen, die winkende Person habe mitfahren wollen, sei unter diesen Umständen nicht stichhaltig. Er hätte sich bei dieser Verkehrslage nicht damit begnügen dürfen, seinen Wagen abzustoppen, sondern er hätte den Wagen anhalten müssen. Auch dann, wenn er der Ansicht gewesen sein sollte, die winkende Person habe mitgenommen werden wollen, habe er anhalten müssen, denn er habe nicht zu befürchten brauchen, tatsächlich jemand mitnehmen zu müssen, weil sein Wagen besetzt gewesen sei. Unter diesen Verhältnissen habe er nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet. Ein Mitverschulden des M[REDACTED] liege nicht vor. Trotz der genannten Körperschäden sei er im Gebrauch

seiner Körpers nicht behindert und daher zum Absperrdienst geeignet gewesen, zumal er diesen Dienst auf der linken Fahrbahn - in Richtung des Lastkraftwagens der Beklagten gesehen - wahrgenommen habe, auf der er Fahrzeuge nicht aufzuhalten gehabt habe, da sich der von Bo [REDACTED] her kommende Verkehr auf der rechten Strassenseite abgespielt habe und der aus Richtung Ha [REDACTED] kommende Verkehr durch die Posten auf der anderen Seite der Sprengstelle bereits aufgehalten worden sei. Das Verhalten des M [REDACTED] würde zwar unverständlich und einem vorsätzlichen Hineinlaufen in eine unabwendbare Gefahr gleichzusetzen sein, wenn M [REDACTED] die Möglichkeit gehabt hätte, sich sein Vorgehen zu überlegen. Eine solche Möglichkeit habe er jedoch nicht gehabt, da die Sprengung nach dem Pfeifensignal unmittelbar bevorstehend habe. In diesem Augenblick habe der Lastkraftwagen versucht, dem Sch [REDACTED] links auszuweichen und in das durch die Sprengung gefährdete Gebiet zu fahren. M [REDACTED] habe deshalb einen schnellen Entschluss fassen müssen; wenn er bei dieser Sachlage auf den Lastkraftwagen zugeeilt sei, um den Fahrer durch besonders eindringliches Winken zum Anhalten zu bewegen, dann sei dieses Verhalten auf die zu einem raschen Entschluss drängende Überraschung, aber nicht auf eine reifliche Überlegung zurückzuführen. M [REDACTED] sei auch nicht in die Fahrbahn des Kraftwagens und auf diesen zugelaufen; er habe sich vielmehr noch kurze Zeit vor dem Lastkraftwagen hin- und herbewegt, im letzten Augen-

blick vor dem Herannahen des Wagens habe er versucht zurückzulaufen. Unter diesen Umständen könne nicht die Rede davon sein, dass er offenen Auges in die Gefahr hineingerannt sei.

- 1.) Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 160 Abs 2 Ziff 4 ZPO, weil das Berufungsgericht zwar den Beschluss gefasst und ausgeführt habe, den richterlichen Augenschein an der Unfallstelle einzunehmen, jedoch ohne das Ergebnis des Augenscheins im Protokoll niederzulegen. Diese Rüge ist zwar berechtigt, denn in der Tat enthält das Protokoll über den Ortstermin vom 13. Dezember 1949 (Bl 48 der Akten) nach Verkündung des Beschlusses, den Augenschein einzunehmen, nur den Satz: "Zunächst wurde die Hat[REDACTED]strasse und auf ihr die Unfallstelle besichtigt." Das Ergebnis des Augenscheins ist nicht niedergelegt. Diese Gesetzesverletzung führt aber nur dann zur Aufhebung des Urteils, wenn sie für den Urteilsspruch ursächlich gewesen ist. Aus der Erörterung der übrigen Revisionsrügen ergibt sich, dass das nicht der Fall ist.
- 2.) Die Revision meint, es sei unklar, was das Berufungsgericht unter der dem Fahrer des Lastkraftwagens "sich bietenden Verkehrslage" verstanden habe, aus der es dessen Verpflichtung zum Anhalten folgere. Die Fahrbahn sei für den Lastkraftwagen frei gewesen. Dass zwei Personen beim

Herannahen des Kraftwagens gewinkt hätten, sei nichts besonderes, sondern etwas durchaus Alltägliches. Das wirklich Ungewöhnliche der Lage sei gewesen, dass die Sprengung vorgenommen werden sollte. Das sei aber für den Fahrer des Lastkraftwagens nicht erkennbar gewesen. Die Strasse sei nicht durch eine rote Flagge, durch Warnungszeichen oder Polizei abgesperrt gewesen. Infolgedessen sei es unverständlich, inwiefern die beiden winkenden Leute ein Umstand gewesen wären, die den Lastkraftwagenfahrer noch besonders auf die sich im "bietende Verkehrslage" hätten aufmerksam machen müssen. Der Umstand, dass es sich um zwei Personen gehandelt habe, die gewinkt hätten, hätte keine andere Beurteilung verlangt, da es eine alltägliche Erscheinung sei, dass zwei oder noch mehr Personen gleichzeitig winkten, um von einem Auto mitgenommen zu werden. Es sei auch widersprechend, wenn das Berufungsgericht dem Lastkraftwagenfahrer zwar zugute halte, dass er die Ansammlung der Menschen auf der rechten Strassenseite als durch die Haltostelle erklärlich habe ansehen können, dagegen ein Verschulden des Lastkraftwagenfahrers daraus herleite, dass er aus der Menschenansammlung auch auf der linken Seite nicht den Schluss gezogen habe, es liege ein Grund zum Anhalten des Fahrzeuges vor. Insoweit mache sich das Fehlen einer Aufzeichnung des Ergebnisses des Augenscheins bemerkbar, denn aus einer solchen Aufzeichnung würde sich ergeben haben, dass auf der linken Strassenseite gleichfalls eine Strassen-

bahnhaltestelle gewesen sei, so dass aus der Anwesenheit der Menschengruppe auf der linken Strassenseite ebenfalls nichts besonders habe geschlossen werden können. Die Begründung des Berufungsgerichts, der Lastkraftwagenfahrer habe nicht zu befürchten brauchen, jemanden mitnehmen zu müssen, da sein Wagen besetzt gewesen sei, er habe deshalb anhalten müssen, sei unzutreffend; wenn der Lastkraftwagenfahrer jemand, der ihm winkte, nicht habe mitnehmen brauchen, so sei er auch nicht verpflichtet gewesen zu halten, sondern habe durchfahren können.

Ob die Begründung des Berufungsgerichts in allen Punkten stichhaltig ist, kann dahingestellt bleiben. Nach den - auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts - musste der Lastkraftwagenfahrer bereits 50 m vor der Unfallstelle sehen, dass auf beiden Strassenseiten je ein winkender Mann stand. Selbst wenn man der Revision darin folgt, dass auch alle anderen angeführten Umstände den Lastkraftwagenfahrer nicht auf "eine besondere Verkehrslage" aufmerksam gemacht und zum Anhalten veranlasst hätten, so durfte er, um an dem rechts stehenden Mann vorbeifahren zu können, nach der linken Strassenseite in seiner Fahrtrichtung gesehen nur dann ausweichen, wenn diese linke Strassenseite wirklich völlig frei war. Nach seiner Angabe hat aber der Lastkraftwagenfahrer den links stehenden und ebenfalls winkenden M. [REDACTED] zunächst gar nicht bemerkt, sondern erst als M. [REDACTED] auf den Lastkraft-

wagen zueilte. Bei genügender Sorgfalt hätte er den M. schon vorher sehen und auch sein Winken bemerken müssen. Steht auch nicht fest, an welcher Stelle der, aus Richtung des Lastkraftwagens gesehen, linken Seite der Hatstrasse M. stand, so hätte ein besonders sorgfältiger Fahrer, auf den bei dem Entlastungsbeweis nach § 7 Abs 2 KFG allein abzustellen ist, bei der gleichzeitigen Anwesenheit zweier winkender Personen rechts und links von ihm damit rechnen müssen, dass diese Personen, besonders die von links, sich seiner Fahrbahn nähern würden, und zwar gerade auch dann, wenn diese Personen mitgenommen werden wollten, wovon der Lastkraftwagenfahrer angeblich ausgegangen ist. Der Kraftfahrer hätte seine Fahrweise deshalb auf ein solches Verhalten dieser Personen einstellen und hätte mit unüberlegtem und verkehrswidrigem Verhalten dieser Personen rechnen müssen; er hätte deshalb nicht wesentlich nach links ausweichen dürfen und hätte seine Geschwindigkeit stark herabsetzen müssen, wodurch der Unfall hätte vermieden werden können. Dass ein unabwendbares Ereignis nicht vorliegt, ergibt sich daher bereits aus den Tatsachen, hinsichtlich deren das Verfahren des Berufungsgerichts bei der Feststellung nicht angegriffen worden ist. Auf die weiteren Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht das Nichtvorliegen eines unabwendbaren Ereignisses herleitet, braucht daher im Rahmen der Prüfung nach § 7 Abs 2 KFG nicht eingegangen zu werden. Ebenso ist insoweit der zu 1) erörterte Verfahrensverstoss nicht ursächlich für die Urteilsfindung.

Zu Unrecht führt die Revision aus, die Gefahr sei durch den rechts befindlichen Fußgänger, den Sicherungsposten Sch■■■■, und durch dessen Hin- und Herlaufen ausgelöst worden; der Unfall sei daher durch das Verhalten eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten verursacht worden. Die Anwesenheit des Sch■■■■ auf der Fahrbahn sah der Fahrer des Lastkraftwagens aber auf 50 m Entfernung; er musste auch wegen des Winkens des Sch■■■■ damit rechnen, dass dieser zunächst nicht gewillt war, die Fahrbahn frei zu geben. Ein besonders sorgfältiger Fahrer hätte sich auf dieses Verhalten des Sch■■■■ eingestellt und zugleich die Anwesenheit des ebenfalls winkenden Mannes auf der linken Seite, die schliesslich auch Gefahrenmomente erwarten liess, bei seiner Fahrweise berücksichtigt.

Eine Haftung der Beklagten aus § 7 KFG ist daher vom Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht angenommen worden.

- 3.) Die Revision rügt ferner Verkenennung des Rechtsbegriffs des Mitverschuldens. Das Berufungsgericht sehe das Verhalten des M■■■■ als unverständlich und geradezu als ein vorsätzliches Hineinlaufen in die Gefahr an für den Fall, dass M■■■■ die Möglichkeit gehabt hätte, sich sein Vorgehen zu überlegen. Wenn das "sekundenschnelle" Handeln und die "zu einem raschen Entschluss drängende

Aufregung" des M. [REDACTED] berücksichtigt würden, so würde das bedeuten, dass jeder, der in Aufregung handeln oder schnell handeln müsse, kopflos handeln dürfe. Nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts habe M. [REDACTED] nicht "in Reaktion eines Schreckens" einen Augenblick die nötige Sorgfalt vermissen lassen, sondern bewusst so gehandelt, wie ein vorbedachter Mann sich nicht verhalte. Das bedeute aber ein Ausserachtlassen der Sorgfalt, die im Verkehrsleben von jedermann gefordert werden müsse.

Diese Folgerungen der Revision sind nicht richtig. Nach den eigenen Ausführungen der Revision stellt das Berufungsgericht fest, dass M. [REDACTED] "auf den Lastkraftwagen zugeeilt sei, um den Lastkraftwagen durch besonders eindringliches Benehmen zum Anhalten zu bewegen." Er tat das, weil, wie unstreitig ist, die Sprengung unmittelbar bevorstand und tatsächlich auch wenige Augenblicke nach Eintritt des Unfalls erfolgt ist. M. [REDACTED] hat die Verkehrsstraße, die zum Unfall geführt hat, damit zwar durch sein Verhalten selbst herbeigeführt. Die vom Berufungsgericht festgestellten Umstände des Falles reichen aber nicht aus, um ihm sein Verhalten als Verschulden anzurechnen. Sein Aufenthalt auf der nicht für Fußgänger bestimmten Fahrbahn war wegen des Absperrdienstes gerechtfertigt. Im Rahmen dieser Tätigkeit musste er sich erforderlichenfalls auch um das Anhalten aus Richtung Bo. [REDACTED] kommen-

der Fahrzeuge kümmern, wenn, wie hier, diese Fahrzeuge das Zeichen des anderen Warnpostens nicht beachteten. Ein sorgfältiger Warnposten durfte sich jedoch bei dieser Tätigkeit solchen Fahrzeugen grundsätzlich nur in einer Art nähern, die ihn nicht der naheliegenden Gefahr des Überfahrenwerdens aussetzte. Er durfte also grundsätzlich nicht im letzten Augenblick in die Fahrbahn des herannahenden Fahrzeugs hineinrufen oder hineinspringen. Die Abwägung, ob eine solche Gefahr gegeben war, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalles bestimmt. Diese Umstände sind vom Berufungsgericht allerdings nur dürftig festgestellt; es fehlt z.B. der Versuch der Aufklärung, an welcher Stelle der Strasse, ob ganz links oder weiter zur Strassenmitte, M. zunächst gestanden und von wo aus er begonnen hat, zur Fahrbahn des Lastkraftwagens zu eilen; es fehlen auch ausdrückliche Feststellungen darüber, ob und wie weit Sch., der erste Warnposten, gestaffelt vor M. gestanden hat; ebenso fehlen bestimmte Angaben über die Geschwindigkeit des Lastkraftwagens, sein etwaiges Abbremsen und dessen Maß. Jedoch gehört zu den Umständen des Falles auch die Feststellung des Berufungsgerichts: "M. habe in Aufregung gehandelt und sei gezwungen gewesen, einen schnellen Entschluss ohne lange Überlegung zu treffen." Diese Feststellung in Verbindung mit der unstreitigen Tatsache, dass die Sprongung im Augenblick des Herannahens des Lastkraftwagens kurz bevorstand, sowie in Verbindung mit der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, M.

habe sich nach dem Hinlaufen zur Fahrbahn des Lastkraftwagens "noch kurze Zeit vor dem Wagen hin- und herbewegt", lässt schliesslich doch noch erkennen, dass M. [REDACTED] zwar erst zu einem Zeitpunkt, als eine Möglichkeit, den Lastkraftwagen anzuhalten, nicht mehr bestand, und deshalb mit der Gefahr des Überfahrenwerdens zu rechnen war, in die Fahrbahn geeilt ist, jedoch nicht so spät (Hin- und Herlaufen vor dem Wagen), dass diese Erkenntnis für jeden eindeutig erkennbar war, sondern zu der es zur Erkenntnis dieser Gefahr einer gewissen Abwägung der Geschwindigkeit des Lastkraftwagens, der Möglichkeit, den Lastkraftwagen abzubremsen oder zur Seite zu lenken oder selbst im letzten Augenblick zur Seite zu springen, bedurfte. Dass M. [REDACTED] diese Abwägung, bedingt durch die von ihm nicht verschuldete Aufregung über die grosse Gefährdung, in die der herannahende Lastkraftwagen durch das Nichtbeachten der Warnung bei der unmittelbar bevorstehenden Sprengung kommen konnte, in einem schnellen Entschluss vornehmen musste und sich dabei falsch entschied, kann ihm nicht als Verschulden angerechnet werden. Mit Recht geht vielmehr das Berufungsgericht davon aus, ein in der Lage des M. [REDACTED] befindlicher Posten sei bei dieser Verkehrslage nicht im Stande gewesen, die Gefahr abzuwägen, in die er sich durch sein Verhalten selbst begab.

Auch insoweit kommt es auf das Ergebnis des Augenscheins nicht an, so dass auch hinsichtlich des

Mitverschuldens der zu Ziff 1 erörterte Verfahrensverstoss nicht ursächlich für die Urteilsfindung und daher rechtlich bedeutungslos ist.

Ein Mitverschulden des M[REDACTED] ist daher insofern mit Recht nicht als erwiesen angesehen worden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, ein Mitverschulden des M[REDACTED] könne auch nicht aus dessen Gesundheitszustand hergeleitet werden, da er zum Absperrdienst körperlich geeignet gewesen sei, sind im Revisionsrechtszug nicht angegriffen worden; sie lassen einen Rechtsirrtum auch nicht erkennen.

- 4.) Auf die weitere Rüge der Revision, die Frage des "Aufopferungsgedankens" des M[REDACTED] sei zu Unrecht in den Prozess hineingezogen worden, braucht bei dieser Sach- und Rechtslage nicht näher eingegangen zu werden, zumal das Berufungsgericht selbst nicht feststellt, dass M[REDACTED] aus diesem Gedanken heraus gehandelt habe.

44

- 16 -

Die Revision ist daher, weil auch im übrigen Rechts-
verstösse nicht erkennbar sind, mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Delbrück	Dr. Stein	Dr. Pagendarm
Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	